

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln
vom 20.06.2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2023**

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und §1 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Stadt Hameln kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2

Gestattet und gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Parken von zweispurigen Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen gem. § 1.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EMoG („EKennzeichen“) zugelassen sind.

Die an den Parkscheinautomaten oder durch Zusatzzeichen angegebene Höchstparkdauer darf dabei nicht überschritten werden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe nachzuweisen.

§ 3

Gestattet und gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Parken von zweispurigen Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen gem. § 1.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EMoG („EKennzeichen“) zugelassen sind.

Die an den Parkscheinautomaten oder durch Zusatzzeichen angegebene Höchstparkdauer darf dabei nicht überschritten werden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe nachzuweisen.

§ 4

Die Parkgebühren betragen im Jahr 2023:

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1,
außer Kastanienwall: 2,50 € je Stunde Parkzeit

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2
und Kastanienwall: 1,30 € je Stunde Parkzeit

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: 0,70 € je Stunde Parkzeit.

Je nach technischen Möglichkeiten erfolgt die Abrechnung minutengenau, je 3 Minuten, 6 Minuten oder halbstündig.

Ab 01.01.2024 betragen die Parkgebühren

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1,
außer Kastanienwall: 3,00 € je Stunde Parkzeit

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2
und Kastanienwall: 1,50 € je Stunde Parkzeit

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: 0,80 € je Stunde Parkzeit.

Je nach technischen Möglichkeiten erfolgt die Abrechnung minutengenau, je 3 Minuten, 6 Minuten oder halbstündig.

§ 5

Gebührenpflicht besteht

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1: Mo – Fr 9:00 – 18:00 Uhr
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr

auf dem Parkplatz Bahnhof: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt grundsätzlich 1 Stunde.

An den außerhalb der Zonen 1 und 2 gelegenen Parkschautomaten am Berliner Platz und Nr. 20 Zentralstraße beträgt die Höchstparkdauer 2 Stunden.

§ 6

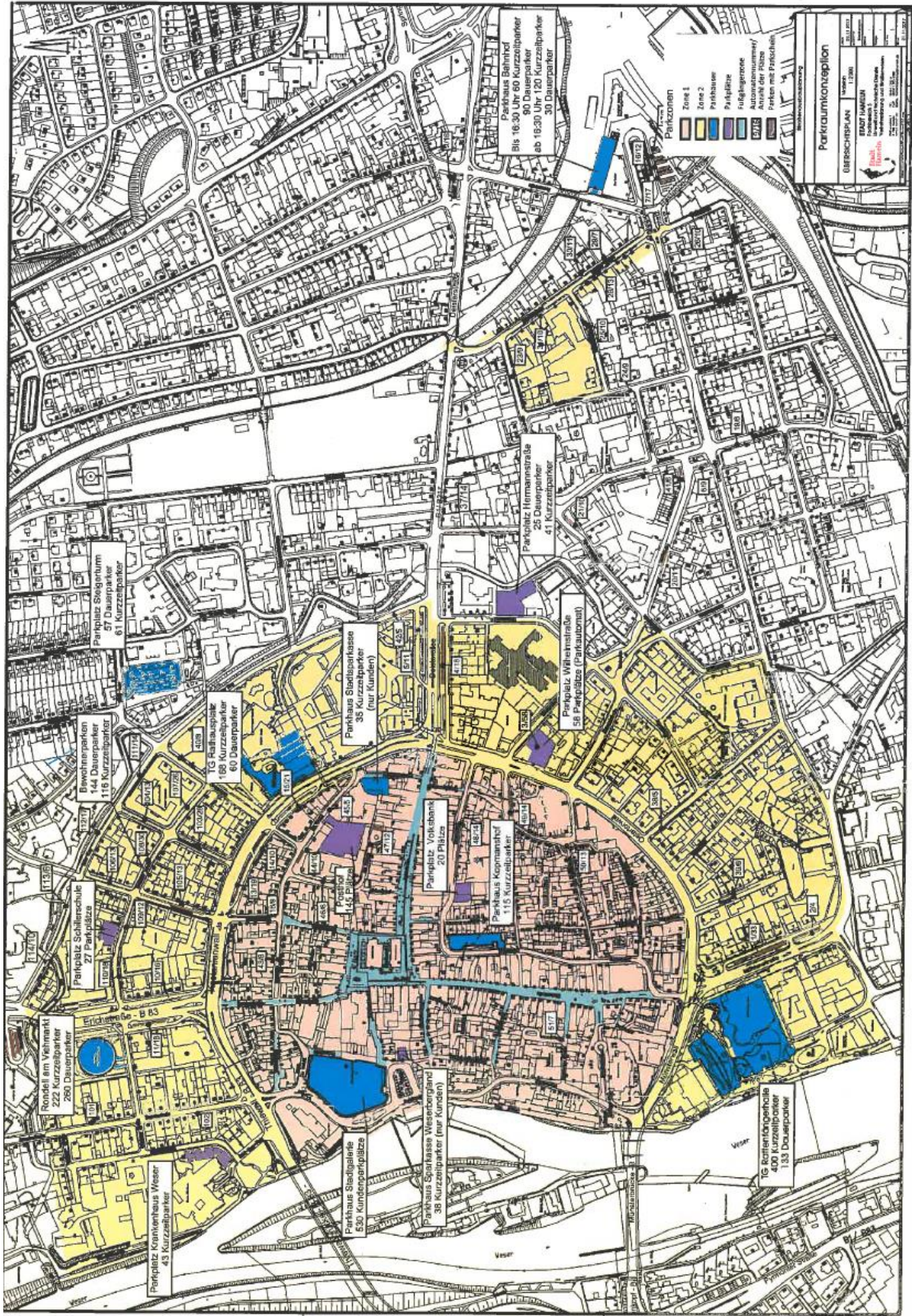
Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, 14.12.2022

Stadt Hameln

gez.

Claudio Griese
Der Oberbürgermeister



Parkraumkonzeption

STADT HANNOVER
 Stadtplanung
 Verkehrsplanung und Mobilität

ÜBERSICHTSPLAN
 Maßstab: 1:2000
 Datum: 01.01.2011

Parkhaus Bahnhof
 Bis 16:30 Uhr 60 Kurzzeitparker
 90 Dauerparker
 ab 16:30 Uhr 120 Kurzzeitparker
 30 Dauerparker

Parkplatz Siegesturm
 57 Dauerparker
 61 Kurzzeitparker

Bewohnerpark
 144 Dauerparker
 118 Kurzzeitparker

Parkplatz Schillerschule
 27 Parkplätze

Rondell am Viehmarkt
 222 Kurzzeitparker
 260 Dauerparker

Parkplatz Konventhaus Weser
 43 Kurzzeitparker

TGS Rathauspark
 189 Kurzzeitparker
 60 Dauerparker

Parkhaus Stadtpark
 35 Kurzzeitparker
 (nur Kunden)

Parkplatz Volksbank
 20 Plätze

Parkhaus Stadtpolizei
 530 Kundenparkplätze

Parkhaus Sparkasse Weserbergland
 36 Kurzzeitparker (nur Kunden)

Parkplatz Hermannstraße
 28 Dauerparker
 41 Kurzzeitparker

Parkplatz Wilhelmstraße
 56 Parkplätze (Parkautomat)

Parkhaus Kopmannhof
 115 Kurzzeitparker

IG Rentierbergallee
 400 Kurzzeitparker
 133 Dauerparker